



Änderung des Bebauungsplanes und örtlicher Bauvorschriften „Reiser-Nellenburger Weg-Breitle“ Flst.Nr. 2679 im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB

SATZUNG

Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch und § 74 LBO für Baden-Württemberg i.V.m. § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Stockach am 14.12.2016 die Änderung des Bebauungsplanes „Reiser-Nellenburger Weg-Breitle“ im vereinfachten Verfahren (§ 13 BauGB) als Satzung beschlossen.

§ 1 Gegenstand der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der Änderungsbebauungsplan vom 16.08.1978 i.d.F. vom 12.03.2003.

§ 2 Inhalt der Änderung

Mit der Änderung werden die bisherigen zeichnerischen Festsetzungen im Änderungsbereich ersetzt bzw. ergänzt. Maßgeblich ist der Änderungsplan vom 29.08.2016.

Im Geltungsbereich der Änderung werden die bisherigen Bauvorschriften vom 19.07.1978 wie folgt geändert:

Nach Nr. 1.5 wird eingefügt:

1.6 Die Baugrenze darf mit Gebäudeteilen die der Erschließung des Gebäudes dienen mit max. 3 m x 3 m überschritten werden.

Nr. 2 erhält folgende Fassung:

Mit Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO ist ein Abstand von mind. 2 m zur Verkehrsfläche einzuhalten.

Nr. 3 erhält folgende Fassung:

Garagen und Carports sind außerhalb der überbaubaren Fläche zulässig. Es ist ein Abstand von mind. 2 m zur Verkehrsfläche einzuhalten.

Nr. 4.1 erhält folgende Fassung:

Die festgesetzte Dachneigung beträgt 0-3°.

Nr. 4.5 erhält folgende Fassung:

Die max. zulässige Gebäudehöhe (GH) wird gem. den Eintragungen in der Planzeichnung bezogen auf NN festgesetzt.

Nr. 4.7 erhält folgende Fassung:

Flachdächer bis 3° sind extensiv zu begrünen.

Nr. 5.4 erhält folgende Fassung:

Häusliche Abwässer sind in das öffentliche Kanalnetz einzuleiten. Oberflächenwasser ist soweit als möglich zu versickern. Aus diesem Grund sind Stellplätze, Zufahrten, Lagerflächen und Wege sickerfähig anzulegen. Dachflächenwasser ist, soweit eine Versickerung nicht möglich ist, zunächst in Zisternen zu sammeln und dann der Kanalisation zeitverzögernd zuzuführen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die landes- und bundesrechtlichen Verfahrens- und Formvorschriften wurden beachtet.

Stockach, den 15.12.2016


Stolz
Bürgermeister



Hinweise:

Archäologische Denkmalpflege:

Da möglicherweise mit archäologischen Bodenfunden gerechnet werden muss, ist der Beginn von Erdarbeiten frühzeitig vor Baubeginn dem Kreisarchäologen (Am Schlossgarten 2, 78224 Singen, 07731/61229 oder 0171/3661323) mitzuteilen. Gemäß § 20 Denkmalschutzgesetz sind etwaige Funde (Scherben, Knochen, Mauerreste, Metallgegenstände, Gräber, auffällige Bodenverfärbungen) umgehend dem Kreisarchäologen oder dem Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Hemmenhofen, Fischersteig 9, 78343 Gaienhofen, Tel. 07735/93777-0) zu melden und bis zur sachgerechten Dokumentation und Ausgrabung im Boden zu belassen. Mit Unterbrechungen der Bauarbeiten ist ggf. zu rechnen und Zeit zur Fundbergung einzuräumen.

Schutz vor Vogelschlag:

Zum Schutz vor Vogelschlag sind größere zusammenhängende Glasflächen entsprechend zu untergliedern, z.B. durch Sprosseneinteilungen, Einteilungen mit gefrästen oder geklebten Streifen, Streifenmustern etc. Alternativ ist die Verwendung von „Vogelschutzglas“ (mit UV-reflektierenden Strukturen) zulässig.

Außenbeleuchtung:

Notwendige Beleuchtungseinrichtungen sind mit insektenfreundlichen Leuchtmitteln (z.B. LED) und nach unten gerichteten Leuchtkörpern auszuführen.